

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist eintretenden Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. \*) Für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für unzureichend frankirte Packete, sowie bei portopflichtigen Dienstpacketen wird dieser Portozuschlag nicht erhoben. — Packete ohne Werthangabe können auch unter „Einschreibung“ abgesandt werden und kommt in diesem Falle die Einschreibgebühr von 20 Pf. und bei Packeten mit Nachnahme die Nachnahmegebühr hinzu.

**Für Packete mit Werthangabe** kommt außer den vorstehenden Sätzen an Porto, Portozuschlag, Nachnahmegebühr, für solche ohne Werthangabe eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens aber 10 Pf., hinzu, bis 600 Mark 10 Pf., über 600 bis 900 Mark 15 Pf., über 900 bis 1200 Mark 20 Pf. u. s. w., für je 300 Mark 5 Pf. mehr. — Gehören mehrere Packete zu einer Begleitadresse (mehr als drei dürfen jedoch zu einer Adresse nicht gehören, auch nicht solche zugleich mit und ohne Werthangabe), so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet. Bei Nachnahmen kann nur je ein Packet zu einer Adresse gehören und auch nicht mehrere zugleich mit und ohne Nachnahme.

**Briefe mit Werthangabe** sind bis zum Gewicht von 250 Gramm zulässig.

- a) Porto ohne Unterschied des Gewichts: 1. auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (Zone 1) 20 Pf., 2. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.
- b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens aber 10 Pf.

Porto und Versicherungsgebühr für Werthbriefe im Francofalle

		Zone 1		Zone 2—6	
	bis 600 Mark	30 Pf.		50 Pf.	
über 600	= 900	= 35	=	55	=
= 900	= 1200	= 40	=	60	=
= 1200	= 1500	= 45	=	65	=

Für unfrankirte Briefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für unzureichend frankirte, sowie bei portopflichtigen Dienstbriefen wird dieser Zuschlag nicht erhoben. — Bei Nachnahmen auf Werthbriefe kommt außer diesen Gebühren noch die Nachnahmegebühr hinzu. — Beim Aufkleben der Marken auf Werthbriefe ist zwischen je zwei Marken ein Zwischenraum von etwa einer halben Breite einer Marke zu lassen, damit die unverkehrte Beschaffenheit des Umschlages ersehen werden kann.

**Nach- bez. Rücksendung.** Für Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Nachnahme ist das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr für die Nach- und für die Rücksendung von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zu entrichten. Der Portozuschlag von 10 Pf. wird für die Nach- bez. Rücksendung nicht erhoben. Einschreib- und Nachnahme-Gebühren werden bei der Nach- und auch bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

## B. Die Stadtpost Bauken.

### I. Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum.

a) An den Wochentagen: im Sommerhalbjahre von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahre von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; b) an den Sonntagen: im Sommerhalbjahre von 7 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahre von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends; c) an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: wie an den Sonntagen.

### II. Allgemeine Schlußzeiten für die verschiedenen Versendungsgegenstände:

1) Für Briefe, Druckfachen und Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; 2) für alle anderen Gegenstände: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

### III. Leerungszeiten für die Briefkästen der Stadt.

Außer dem Briefkasten im Postgebäude, welcher 15 Minuten vor Abgang jeder Post geleert wird, befinden sich solche auf der äuß. Lauenstraße, der Steinstraße, der Schülergasse, der Goschwik, der großen Brüdergasse, der Wallstraße, der Seidau. Dem Briefkasten am Bahnhofe werden bei jedem Postzuge die Briefe 5 Minuten vor Abgang des Zuges entnommen.

\*) Als Sperrgut sind zu behandeln alle Packete, welche in irgend einer Dimension  $1\frac{1}{2}$  Meter überschreiten; oder in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen  $\frac{1}{2}$  Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, käfige, leer oder mit lebenden Thieren, leere Cigarrenkisten in großen Bündeln, Gutschachteln oder Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Blumentische, Kinderwagen, Spinnräder, Velocipeden und dergl. Die von der Aufgabe-Postanstalt als Sperrgut angesehenen und demgemäß mit „Sp.“ bezeichneten Sendungen sind auch bei etwaiger Nach- und Rücksendung als Sperrgut zu taxiren.